

STATUTEN DES KLÄRANLAGEVERBANDES OSSINGEN UND UMGEBUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bestand und Zweck	4	2.3. Die Verbandsgemeinden	8
Art. 1 Bestand	4	Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	8
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4	Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde- vorstände der Verbandsgemeinden	9
Art. 3 Zweck	4	Art. 17 Beschlussfassung	9
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	4	Art. 18 Pflichten der Verbandsgemeinden	10
2. Organisation	5	2.4. Der Vorstand	10
2.1. Allgemeine Bestimmungen	5	Art. 19 Zusammensetzung	10
Art. 5 Organe	5	Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 6 Amtsdauer	5	Art. 21 Aufgabendelegation	12
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5	Art. 22 Einberufung und Teilnahme	12
Art. 8 Bekanntmachung	6	Art. 23 Beschlussfassung	12
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	6	2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	13
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	6	Art. 24 Zusammensetzung	13
Art. 9 Stimmrecht	6	Art. 25 Aufgaben	13
Art. 10 Verfahren	6	Art. 26 Beschlussfassung	13
Art. 11 Zuständigkeit	7	3. Personal und Arbeitsvergaben	14
2.2.2. Die Initiative	7	Art. 27 Anstellungsbedingungen	14
Art. 12 Gegenstand	7	Art. 28 Öffentliches Beschaffungswesen	14
Art. 13 Zustandekommen	7		
Art. 14 Einreichung	8		

4.	Verbandshaushalt	14
	Art. 29 Finanzhaushalt	14
	Art. 30 Buchführungsart	14
	Art. 31 Kostenverteiler	15
	Art. 32 Eigentum	15
	Art. 33 Haftung	15
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	16
	Art. 34 Aufsicht	16
	Art. 35 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	16
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	17
	Art. 36 Austritt	17
	Art. 37 Auflösung	17
7.	Schlussbestimmungen	18
	Art. 38 Inkrafttreten	18

ABKÜRZUNGEN

KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101, Inkraftsetzung am 1. Januar 2006)
GG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

LITERATURHINWEISE:

Thalmann,	Kommentar zum Zürcher Gemeindegesezt, 3. Aufl., Wädenswil 2000
Jenni,	Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung zu Art. 92 und Art. 93 KV

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Ossingen, Neunforn (TG), Truttikon und Oberstammheim bilden unter dem Namen „Kläranlageverband Ossingen und Umgebung“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Ossingen.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband baut, betreibt, optimiert und unterhält gemäss Anhang

- in Ossingen die Abwasserreinigungsanlage „Niederwiesen“ für die Verbandsgemeinden;
 - die für den Anschluss der Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden an die Abwasserreinigungsanlage erforderlichen Verbandskanäle und Sonderbauwerke wie Abwasserpumpwerke, Regenüberlaufbauwerke und Regenwasserklärbecken;
 - die allfällig notwendigen Hilfsanlagen.
-

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
 2. die Verbandsgemeinden;
 3. der Vorstand;
 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
-

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden der zürcherischen Gemeinden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und mindestens zwei Gemeinden zustimmen.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
 3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1.5 Mio. und über neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.
-

2.2.2. Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten aus dem Verbandsgebiet unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Vorstand;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Beschlussfassung des gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organs über neue einmalige Ausgaben des Zweckverbandes für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 1.5 Mio. und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 20'000 bis Fr. 150'000;
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
3. die Abnahme der Rechnung;
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen.

Art. 17 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Art. 18 Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden gewährleisten, dass nur abwasseranlagentaugliche Abwässer in die Verbandsanlagen gelangen. Sie sorgen für einen fachgemäßen Zustand der Abwasservorbehandlungsanlagen/Entwässerungsanlagen Dritter auf Ihrem Gemeindegebiet und informieren den Vorstand über neu niedergelassene Industrie- und Gewerbebetriebe bzw. über deren Kontrollen.

Im Weiteren beheben sie Störungen der gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen und unterhalten diese.

2.4. Der Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, nämlich aus:

- 4 Vertretern der Politischen Gemeinde Ossingen;
- 3 Vertretern der Politischen Gemeinde Neunforn (TG);
- 2 Vertretern der Politischen Gemeinde Truttikon;
- 1 Vertreter der Politischen Gemeinde Oberstammheim.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
3. Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind oder zwingende Folgen des Vollzugs von Bestimmungen der Zweckverbandsvereinbarung oder früherer Verbandsbeschlüsse darstellen;
4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000;
5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. die Anpassung des Kostenverteilers
7. die Wahl des Klärwerkfachmanns und dessen Stellvertreter auf eine Amtsdauer;
8. die Bezeichnung des Aktuariats und des Rechnungsführenden;
9. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
10. den Unterhalt eines Planes, in welchem die klare Unterscheidung von Verbands- und Gemeindeanlagen festgehalten ist und der laufend auf dem aktuellen Stand zu halten ist. Die Situation per Inkrafttreten dieser Statuten ist im Anhang dargestellt.

Art. 21 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Das Aktuariat wird durch einen Funktionär einer Verbandsgemeinde besorgt. Die Führung der Verbandsrechnung obliegt einem Rechnungsführer einer Verbandsgemeinde. Der Betrieb der Abwasserreinigungsanlage obliegt dem Klärwerkfachmann.

Aktuar und Rechnungsführer können auch dem Vorstand angehören.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind – ausser in dringenden Fällen - den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 23 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus 5 Mitgliedern. Zu Beginn ihrer Amtsdauer bezeichnen die RPKs der Verbandsgemeinden Neunforn (TG), Truttikon und Oberstammheim je 1 Mitglied für die RPK und Ossingen 2 Mitglieder für die RPK.

Die RPK konstituiert sich selbst.

Art. 25 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 26 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 27 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Art. 28 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die Submissionsvorschriften des Kantons Zürich Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 29 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Betriebs- und Investitionsvorschüsse auf Abrechnung zinsfrei zu gewähren.

Art. 30 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verband führt keine Kapitalrechnung. Die Baukosten sind sofort nach Erstellung der Bauabrechnungen durch anteilmässige Zahlungen bzw. Restzahlungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

Art. 31 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach den verrechneten Abwassermengen der einzelnen Gemeinden. Die Zahlen pro Gemeinde sind im Anhang dieser Statuten ersichtlich.

Bei Bauvorhaben gilt der im Zeitpunkt der Genehmigung gültige Kostenverteiler.

Der Kostenverteiler ist periodisch zu überarbeiten, mindestens aber alle 10 Jahre oder nach grösseren Bauvorhaben oder neu angeschlossenen Ortsteilen.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 32 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertchriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 33 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 34 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht des Kantons Zürich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 35 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 36 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 31.

7. Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Zürich und Thurgau.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Ossingen vom

Beschluss der Gemeinde Neunforn (TG) vom

Beschluss der Gemeinde Truttikon vom

Beschluss der Gemeinde Oberstammheim vom

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau

RRB Nr. ... vom
